

Satzung des Tennisbezirkes Mittelhessen e.V. im HTV e.V.

A. Allgemeines

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zugehörigkeit zum Hessischen Tennis-Verband
- § 3 Zweck des Tennisbezirks
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Geschäftsjahr

B. Mitgliedschaft

- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Mitgliedsbeitrag
- § 9a Ordnungsgelder

C. Gliederung des Bezirks

- § 10 Tenniskreise

D. Bezirksorgane

- § 11 Organe des Bezirks
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Präsidium
- § 14 Bezirksausschuss

E. Ausschüsse und Kommissionen

- § 15 Sportausschuss
- § 16 Jugendausschuss
- § 17 Kassenprüferkommission

F. Schlussbestimmungen

- § 18 Ämterhäufung
- § 19 Satzungsänderungen
- § 20 Auflösung
- § 21 Amtsbezeichnung in der weiblichen Form
- § 22 Gerichtsstand
- § 23 Inkrafttreten

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der am 16. Januar 1983 in Reiskirchen/Kreis Gießen gegründete Tennisbezirk Marburg führt den Namen "**Tennisbezirk Mittelhessen e.V. im HTV e.V., Kurzform: TBMH**".

Er hat seinen Sitz in Wetzlar und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen.

§ 2 Zugehörigkeit zum Hessischen Tennis-Verband

Der TBMH gehört dem HTV an und ist eine Verwaltungsstelle dieses Verbandes. Die Beziehungen des Tennisbezirks zum HTV sind in der Satzung des HTV geregelt. Es gilt im übrigen § 10 der Satzung des HTV.

§ 3 Zweck des Tennisbezirks

Der TBMH ist als selbstständiger Bezirk im Bereich des HTV verpflichtet, den Tennissport zu fördern, und befugt, die gemeinschaftlichen, den Tennissport betreffenden Interessen seiner Mitgliedsvereine wahrzunehmen. Zu seinen speziellen Aufgaben gehören die Ausrichtung von Veranstaltungen auf Bezirksebene und die Förderung des Jugendsports auf Bezirksebene. Der Tennisbezirk und seine Mitglieder beteiligen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des HTV zur Förderung seiner Ziele.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der TBMH ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der

Abgabenordnung. Der TBMH ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des TBMH dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TBMH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des TBMH ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können nur Mitglieder des HTV sein.
2. Die Mitgliedsvereine des Bezirks werden ihm vom Vorstand des HTV zugewiesen. Ihre Aufnahme im Bezirk gilt mit der Aufnahme in den HTV und der Zuweisung als bewirkt.

§ 7 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

1. Ehrenpräsidenten des TBMH werden von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit auf Vorschlag des Präsidiums gewählt. Wählbar sind nur ehemalige Präsidenten des TBMH, die sich um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.
2. Auf Vorschlag des Präsidiums kann der Bezirksausschuss mit 3/4-Mehrheit Personen, die sich um den Tennissport verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft im TBMH verleihen.
3. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des TBMH oder eines Mitgliedsvereins gemäß nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Der Austritt kann nur durch einen eingeschriebenen Brief zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.
- b) Der Ausschluss eines Vereins kann nur durch den LSBH mit Zustimmung der zuständigen Verbände vorgenommen werden. Der Ausschluss ist zulässig:
 1. wegen Handlungen, die sich gegen den LSBH, seinen Zweck und Aufgaben und sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen.
 2. wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung des LSBH, die Satzungen der Verbände oder sonstige Ordnungen des LSBH.
- c) Das Präsidium hat das Recht, einen Verein mit Zustimmung der zuständigen Verbände auszuschließen, wenn der Verein trotz Mahnung 3 Monate nach Ende eines Geschäftsjahres noch mit Zahlungen von Außenständen im Rückstand ist (z.B. Umlage, Startgelder usw.). Bei der Mahnung ist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss hinzuweisen. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
- d) Wird satzungsgemäß die Auflösung eines Vereins beschlossen, endet mit einem solchen Beschluss die Mitgliedschaft im LSBH und in den Verbänden.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Der TBMH erhebt keine Beiträge. Der Beitragsanteil wird ihm vom HTV zugewiesen. Der TBMH kann im Bedarfsfall Umlagen erheben. Eine Umlage kann nicht öfter als einmal jährlich und nur bis zur Höhe des halben Beitrages, der für ein jeweiliges Mitglied an den HTV abzuführen ist, erhoben werden. Über die Höhe und Zahlungsweise beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit.

§ 9a Ordnungsgelder

Zur Sicherstellung eines geordneten Ablaufes der Mannschaftswettbewerbe erheben der Verband, Tennisbezirke und Tenniskreise Ordnungsgelder. Der Tennisbezirk Mittelhessen erhebt die Ordnungsgelder gemäß der Abgabentabelle des § 9.4 der Satzung des Hessischen Tennis-Verbandes.

C. Gliederung des Bezirks

§ 10 Tenniskreise (TK)

Der TBMH gliedert sich in fünf Tenniskreise. Für sie gilt § 11 der Satzung des HTV.

D. Bezirksorgane

§ 11 Organe des Bezirks

Organe des Bezirks sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) der Bezirksausschuss.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des TBMH und muss jährlich nach Möglichkeit im ersten Quartal - zusammentreten. Sie ist vom Präsidium mindestens zwei Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Email-Adresse versendet worden ist. Grundlage hierfür sind die Daten, die dem hessischen Tennis-Verband genannt werden. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von Email-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
2. Den Tagungsort bestimmt das Präsidium.
3. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - a) je einem Vertreter eines Mitgliedsvereins,
 - b) den Mitgliedern des Bezirksausschusses,
 - c) den Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern.
4. Die Vorsitzenden der Tenniskreise können sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Die unter b) und c) aufgeführten Mitglieder haben jeweils eine Stimme.
5. Mitgliedsvereine haben
 - bis 150 Mitglieder 1 Stimme,
 - von 151 - 350 Mitgliedern 2 Stimmen,
 - von 351 - 600 Mitgliedern 3 Stimmen,
 - von 601 Mitgliedern an 4 Stimmen.

Maßgeblich ist der Mitgliederbestand, der dem Ressortleiter "Finanzen" im HTV bei der letzten Bestandserhebung als Mitgliederbestand des Mitgliedsvereins bzw. seiner Tennisabteilung gemeldet worden ist. Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, durch ein vertretungsberechtigtes Mitglied an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung seines Stimmrechts mitzuwirken. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt in der Regel durch ein Vorstandsmitglied eines Mitgliedsvereins oder seiner Tennisabteilung. Ein Stimmberechtigter darf nur einen Verein vertreten. Ein Nicht-Vorstandsmitglied muss eine Vollmacht des Vorstandes vorweisen. Einem Nicht-Vereinsmitglied kann die Ausübung des Stimmrechts nicht übertragen werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen; sie werden als Abwesende behandelt. Ebenso sind abgegebene ungültige oder unbeschriftete Stimmzettel nicht zu berücksichtigen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
2/3-Mehrheit ist erforderlich bei:
 - a) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
 - b) Misstrauensanträgen gegenüber dem gesamten Präsidium oder einzelnen Präsidiumsmitgliedern,3/4-Mehrheit ist erforderlich bei Satzungsänderungen.
7. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Präsidiums und der Kassenprüferkommission entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Präsidiums durch Akklamation. Diese Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn es von 1/5 der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beantragt wird. Die Entlastung wird von einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Person, die nicht dem Präsidium angehören darf, durchgeführt.
8. Die Mitgliederversammlung wählt außer den Ehrenpräsidenten, das Präsidium, die Referenten, den Spielleiter auf Bezirksebene, den Spielleiter Jugend und die Mitglieder der

Kassenprüferkommission jeweils für 2 Jahre, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Wahl des Präsidenten wird von einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Person geleitet. Die Wahl im Übrigen leitet der Präsident. Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl ansteht oder wenn geheime Abstimmung beantragt wird. Zur Auszählung der Stimmen ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt. Bei geheimer Wahl sind die Stimmzettel aufzubewahren. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält; insoweit gilt Nr. 6 Sätze 3-4 entsprechend. Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl in die engere Wahl (Stichwahl). Wird in der Stichwahl wegen Stimmgleichheit kein Ergebnis erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Vorsitzende des Wahlausschusses.

9. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können gestellt werden von:
 - a) jedem Mitgliedsverein,
 - b) jedem sonstigen Stimmberechtigten.Anträge sind dem Präsidium des TBMH bis zum Ende eines Geschäftsjahres einzureichen und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzumachen. Später eingehende Anträge können bis zur folgenden Mitgliederversammlung zurückgestellt werden; für später eingehende Satzungsänderungsanträge gilt § 19.
10. Dringlichkeitsanträge können mit einer 2/3-Stimmenmehrheit auf die Tagesordnung genommen werden.
Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung beinhalten oder bedingen, sind unzulässig.
11. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium aufgestellt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Einhaltung des § 12 Nr. 1 Satz 2 und Feststellung der anwesenden Stimmen
 - b) Berichte des Präsidiums
 - c) Bericht der Kassenprüferkommission
 - d) Entlastung des Präsidiums
 - e) Wahlen alle zwei Jahre
 - f) Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes
12. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die gefassten Beschlüsse wörtlich wiederzugeben sind. Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung zu fertigen und vom Präsidenten und Protokollführer zu unterschreiben.
13. Außer der ordentlichen Mitgliederversammlung sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen:
 - a) aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums,
 - b) aufgrund eines Beschlusses des Bezirksausschusses,
 - c) wenn sie von mindestens 1/5 der Vereine schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt werden,
 - d) oder auf Anordnung des Präsidiums des HTV.

§ 13 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
 - a) der Präsident,
 - b) der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport,
 - c) der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Finanzen,
 - d) der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Jugend,
 - e) der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Öffentlichkeitsarbeit, Breitensport und Schultennis.
2. Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Öffentlichkeitsarbeit, Breitensport und Schultennis ist gleichzeitig Stellvertreter des Präsidenten.
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter und dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Sport, dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Finanzen, dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Jugend. Der Verein wird vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

4. Dem Präsidium obliegt die gesamte Leitung des Bezirkes. Es hat erforderlichenfalls die für die Tenniskreise verbindlichen Beschlüsse selbst zu vollziehen.
5. Dem Präsidium obliegt der Verkehr mit Behörden und Verbänden. Es regelt die Beziehungen zur Presse und besorgt die Öffentlichkeitsarbeit des Bezirks. Ihm obliegt die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten.
6. Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten in der Reihenfolge der Ressorts, gemäß Absatz 1 einberufen. An den Sitzungen nimmt auch der Geschäftsstellenleiter teil, soweit das Präsidium im Einzelfall nichts anderes beschließt. Er hat kein Stimmrecht.
7. Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei nicht geheimer Abstimmung entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind.
8. Den Mitgliedern des Präsidiums oder einem von diesen Beauftragten steht das Recht zu, an allen Mitgliederversammlungen der Tenniskreise ohne weiteres, an Sitzungen, wie z.B. Vorstandssitzungen, auf Einladung teilzunehmen. Sie haben Rederecht.
9. Mitglieder des Präsidiums oder ein von diesen Beauftragter können an allen Sitzungen der Ausschüsse ohne weiteres, an Sitzungen der Kassenprüferkommission auf Einladung teilnehmen. Sie haben Rederecht.
10. Die in den Ausschüssen - mit Ausnahme der Kassenprüferkommission - erstellten Ordnungen unterliegen der Genehmigung durch das Präsidium.

§ 14 Bezirksausschuss

1. Der Bezirksausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den Vorsitzenden der Tenniskreise,
 - c) dem Spielleiter der Aktiven auf Bezirksebene,
 - d) dem Spielleiter Jugend auf Bezirksebene,
 - e) dem Referenten für Breitensport,
 - f) dem Referenten für Schultennis,
 - g) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
 Die Ressortleiter Sport und Jugend sowie die Vorsitzenden der Tenniskreise können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen.
2. Der Bezirksausschuss wird durch das Präsidium einberufen. Das Präsidium muss ihn einberufen, wenn die Mehrheit der Kreisvorsitzenden dies verlangt. Der Bezirksausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. § 13 Absatz 6, Satz 2 und 3 gilt entsprechend (Teilnahme des Geschäftsstellenleiters).
3. Der Bezirksausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Beschlüsse des Bezirksausschusses sind für alle Tenniskreise verbindlich, wenn Sie als solche bezeichnet und mit 2/3-Mehrheit gefasst werden. Dadurch sollen Zwecke und Ziele des TBMH sowie die Einheitlichkeit im TBMH gewährleistet werden.
5. Schriftliche Beschlussfassung des Bezirksausschusses ist zulässig, wenn es sich um einzelne, besonders dringliche Fragen handelt. Für die Abgabe der Stimme ist den Stimmberechtigten durch Einschreibebrief eine Frist anzugeben, die mindestens zwei Wochen vom Tag der Absendung des Schreibens an die Stimmberechtigten betragen muss. Nicht fristgerecht eingehende Antworten werden nicht berücksichtigt.
6. Der Bezirksausschuss unterstützt das Präsidium in seiner laufenden Arbeit und gibt sich zu diesem Zweck eine vom Präsidium zu genehmigende Geschäftsordnung. Der Bezirksausschuss hat außer den ihm an anderer Stelle der Satzung zugewiesenen Aufgaben folgende Zuständigkeiten:
 - a) er bereitet die Mitgliederversammlung vor,
 - b) er beschließt über die Aufteilung der Sportförderungsmittel auf die einzelnen Tenniskreise,
 - c) er besetzt kommissarisch im Präsidium, im Bezirksausschuss, in den Kommissionen und Ausschüssen Vakanzen bis zu der Mitgliederversammlung, in der eine Nachwahl erfolgt. Außerdem kann sich der Bezirksausschuss in seiner Geschäftsordnung weitere Aufgaben zuweisen, sofern sie nicht einem anderen Verbandsorgan oder einem Gremium durch die Satzung zugeordnet sind.

E. Ausschüsse und Kommissionen

§ 15 Sportausschuss

Dem Sportausschuss gehören an:

- a) der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport als Vorsitzender,
- b) der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Jugend,
- c) der Spielleiter der Aktiven auf Bezirksebene,
- d) die Kreissportwarte; sie können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen.

Der Sportausschuss wählt den stellvertretenden Ausschussvorsitzenden aus seiner Mitte. Dem Sportausschuss obliegt die Abwicklung des gesamten Sportbetriebes im Bereich des TBMH. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 16 Jugendausschuss

Dem Jugendausschuss gehören an:

- a) der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Jugend als Vorsitzender,
- b) der Spielleiter Jugend auf Bezirksebene,
- c) der Referent für Schultennis,
- d) die Kreisjugendwarte.

Die Kreisjugendwarte können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen. Der Jugendausschuss wählt den stellvertretenden Ausschussvorsitzenden aus seiner Mitte. Der Jugendausschuss ist für alle Fragen, die das Jugendtennis im Bereich des TBMH betreffen, zuständig. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 17 Kassenprüferkommission

Die Kassenprüferkommission besteht aus zwei Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung des TBMH auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie dürfen kein Amt im Präsidium oder Bezirksausschuss bekleiden. Sie haben einmal im Jahr, vor der Mitgliederversammlung, Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

F. Schlussbestimmungen

§ 18 Ämterhäufung

Ämterhäufung innerhalb des Bezirksausschusses ist nicht statthaft, jedoch können Mitglieder des Präsidiums auch in eine Funktion des HTV gewählt werden. Mitglieder der Kreisvorstände können in eine Funktion des TBMH gewählt werden.

§ 19 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen werden vom Präsidium der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt.

Wird die Antragsfrist nach § 12 Nr. 9 versäumt, werden die Satzungsänderungsanträge der folgenden Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Satzungsänderungen treten nach Genehmigung durch den Verbandsausschuss des HTV mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 20 Auflösung

Die Auflösung des TBMH kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Im Falle einer Auflösung bleibt das Präsidium als Liquidator im Amt. Bei Auflösung des TBMH oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des TBMH an den HTV, der es unmittelbar und ausschließlich zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke zur Förderung des Tennissports zu verwenden hat.

§ 21 Amtsbezeichnung in der weiblichen Form

Inhaberinnen von Ämtern des TBMH führen die weibliche Form der Amtsbezeichnung, z. B. Präsidentin, Vizepräsidentin, Referentin, Spielleiterin, Geschäftsstellenleiterin.

§ 22 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten als Bezirksmitglieder ist Wetzlar.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 16.01.83, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.02.2016.

Großen-Buseck, den 21. Februar 2016

Heiko Hampl, Präsident

Bernd Liebetrau, Vizepräsident